

Satzung

der Eltern-Kinder-Gruppe Wennigsen e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Eltern-Kinder-Gruppe Wennigsen“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Der Sitz des Vereins ist in Wennigsen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§2

Zielsetzung

1. Die Eltern-Kinder-Gruppe Wennigsen e.V. mit Sitz in Wennigsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist die Betreuung von Kindern vor Schuleintritt (ab 2 Jahre) und die Förderung von Jugendhilfe und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Trägerschaft des Kindergartens „Pusteblume Wennigsen“.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte eines oder mehrerer in dem vereinseigenen Kindergarten betreuten Kindes bilden grundsätzlich – sofern die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten Mitglieder geworden sind – eine „Familienmitgliedschaft“, es sei denn, ein betroffenes Mitglied erklärt gegenüber dem Vorstand schriftlich, als Einzelmitglied geführt zu werden.

§4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit der Aufnahme entsteht die Verpflichtung zur regelmäßigen Entrichtung des Mitgliederbeitrages. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Auf Antrag kann der Vorstand entscheiden, einzelnen Mitgliedern aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation den Mitgliedsbeitrag bis auf Widerruf zu erlassen.

Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschrift eingezogen.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder Auflösung der juristischen Person;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung bis spätestens 15. eines Monats zum Ende des folgenden Monats;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein, bei einem Verstoß gegen die Interessen des Vereins, Schädigung in der Öffentlichkeit, wenn sich ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz wiederholter Mahnung länger als zwei Monate im Rückstand befindet. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Gründen versehen schriftlich bekannt zu geben; gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen, über welchen die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem ausscheidenden Mitglied keinerlei Rechte am Vereinsvermögen zu. Etwaige Verbindlichkeiten des ausscheidenden Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Antrags-, Stimm- und aktives Wahlrecht. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins in jeder Hinsicht durch aktive Mitarbeit zu unterstützen und zu fördern.

Außerdem besteht die Verpflichtung zur aktiven Teilnahme an Arbeitseinsätzen im Kindergarten „Pustebume Wennigsen“; der Umfang ist durch die Mitgliederversammlung festzulegen.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Rechnungsprüfer

§7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen; dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassensführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
3. Ein Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig dadurch abberufen werden, dass ein Nachfolger von der Mehrheit der Mitglieder gewählt wird.
4. Ein Vorstandsmitglied bleibt grundsätzlich bis zur Neuwahl des Vorstandes auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt, auch wenn seine Vereinsmitgliedschaft vorher enden sollte.

§8

Beisitzer

1. Es können bis zu vier Beisitzer bestimmt werden.
2. Beisitzer sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.
3. Beisitzer haben die Aufgabe, den Vorstand bei seinen Aufgaben aktiv zu unterstützen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Beisitzer für einen befristeten Zeitraum, maximal bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§9

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen werden können. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll möglichst eingehalten werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweils gewählten Protokollführer zu unterzeichnen. Inhalt des Protokolls: Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüssen und die Abstimmungsergebnisse.
6. Art und Umfang der Aufgabe eines Beisitzers legt der Vorstand in Abstimmung mit dem jeweiligen Beisitzer fest.

§10

Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt und zwar innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres (01. August – 31. Oktober). Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich, per email oder durch Übergabe unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Das Protokoll der vorherigen Mitgliederversammlung liegt am Tage der Mitgliederversammlung zur Einsicht bereit. Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden die folgenden Tagesordnungspunkte regelmäßig behandelt:
 - a) Wahlen zum Vorstand und der Beisitzer, soweit nach der Satzung erforderlich; die Wahlen erfolgen jährlich, Wiederwahl ist zulässig;
 - b) Jahresbericht des Vorstandes;
 - c) Bericht des Kassenwartes;
 - d) Bericht der Rechnungsprüfer;
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Beisitzer;
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer.

Weitere Tagesordnungspunkte setzt der Vorstand fest. Jedoch ist über Beschlussanträge, die ein Mitglied dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitteilt, in der Mitgliederversammlung zu beschließen.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme; bei einer Familienmitgliedschaft hat jede Familie eine Stimme; Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
4. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens fünf der erschienenen Mitglieder dieses beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen und mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Vereins erforderlich. Ist in der Mitgliederversammlung nicht die Mehrheit der Mitglieder erschienen, kann in einer frühestens nach einem Monat erneut einberufenen Mitgliederversammlung über denselben Gegenstand erneut beschlossen werden; dabei bedarf es dann nicht der Mehrheit der Mitglieder.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut des Beschlusses aufzunehmen.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden; sie müssen einberufen werden auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder. Ansonsten gelten die Bestimmungen über die ordentlichen Mitgliederversammlungen sinngemäß.

§11

Rechnungsprüfer

1. Zur Überprüfung der Rechnungsführung des Vereins werden jeweils von der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie haben die Pflicht, die Buch- und Kassenführung jährlich zu prüfen. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für die Dauer von einem Jahr; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung, die sie nur gemeinsam vornehmen dürfen, der Mitgliederversammlung, die über Haushalt des Vereins und die Entlastung des Vorstandes beschließt, zu berichten.

§12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. In dieser Mitgliederversammlung sollen auch die Liquidatoren bestimmt und über die Verwendung des Vereinsvermögens beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe.

§13

Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen davon unberührt.
2. Die Organe des Vereins verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.10.2006 beschlossen und in den Mitgliederversammlungen am 19.03.2015/03.05.2018/27.11.2019/13.12.2023 geändert.